

9/SN-166/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.763/1-V/6/88

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

GESETZENTWURF	
Zi.	79. GE/9 PP
Datum:	27. JAN. 1989
Verteilt	27. Jan. 1989 <i>Mattham</i>

*P. Hirtl*

Sachbearbeiter  
LACHMAYER

Klappe/Dw  
2203

Ihre GZ/vom

Betrifft: GNStG-Novelle;  
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 18. November, GZ 68 336/39-15/88, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird.

25. Jänner 1989  
Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 601.763/1-V/6/88

Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter

LACHMAYER

Klappe/Dw

2203

Ihre GZ/vom

68 336/39-15/88

18. November 1988

Betrifft: GNStG-Novelle;  
Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen geändert wird, wie folgt Stellung:

Gemäß der Übergangsbestimmung des Art. II soll dieses Bundesgesetz auf jene ordentlichen Hörer anzuwenden sein, die mit Inkrafttreten den zweiten Studienabschnitt beginnen.

Diese Regelung ist jedoch wegen der Möglichkeit des "Vorziehens" einzelner Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes nicht unproblematisch. In diesem Zusammenhang ist auch auf den § 20 Abs. 2 AHStG aufmerksam zu machen, der mit der Novelle BGBl.Nr. 2/1989 folgende Fassung erhalten hat: "Als letztes Semester eines Studienabschnittes ist ... jenes zu zählen, in dem die letzte der im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt wurde". Es wäre zu erwägen, bei dieser Übergangsbestimmung nicht am vorgezogenen Beginn des zweiten Studienabschnittes sondern vielmehr am Abschluß des ersten Studienabschnittes anzuknüpfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

25. Jänner 1989

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
HOLZINGER

B.Ö.B.d.A.